

**Neue Kommunalrichtlinie 2019 des Bundesministeriums  
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)**

**Neue Kommunalrichtlinie 2019 des Bundes und Fördermöglichkeiten darstellen**

Antrag Nr. 14-20 / A 05240 von Herrn StR Sebastian Schall vom 16.04.2019,  
eingegangen am 16.04.2019

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17314**

2 Anlagen

**Beschluss des Umweltausschusses  
vom 10.03.2020 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**1. Anlass**

Mit der Kommunalrichtlinie im Rahmen der Nationalklimaschutzinitiative fördert das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) seit 2008 Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen. Am 01.01.2019 ist die neue Fassung der Kommunalrichtlinie des BMU in Kraft getreten. Daraufhin hat Herr StR Sebastian Schall am 16.04.2019 den Antrag „Neue Kommunalrichtlinie 2019 des Bundes und Fördermöglichkeiten darstellen“ (Antrag Nr. 14-20 / A 05240, s. Anlage 1) gestellt, das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) wird beauftragt, dem Stadtrat die neue Kommunalrichtlinie 2019 des BMU vorzustellen und Handlungsfelder zu bestimmen, um für die Landeshauptstadt München (LHM) und etwaige berechnete Töchter zusätzliche Fördergelder für Projekte in Themenbereichen Mobilität, Abfallbeseitigung, Abwasseraufbereitung, Trinkwasserversorgung sowie Klima- und Umweltschutz generieren zu können und um den erweiterten Kreis der Berechtigten in angemessener Weise über die neuen Möglichkeiten zu informieren. Mit dieser Vorlage wird ausgeführt, welche Fördermöglichkeiten bisher in Anspruch genommen wurden (Kapitel 2.), was die neue Kommunalrichtlinie 2019 an Fördermöglichkeiten bietet (Kapitel 3.) und inwiefern die Fördermöglichkeiten zukünftig in Anspruch genommen werden können (Kapitel 4.).

## **2. Bestandsaufnahme**

### **2.1. Bisheriges Verfahren**

Seit 2009 wird regelmäßig im Rahmen des Integrierten Handlungsprogramms Klimaschutz in München (IHKM) über die Kommunalrichtlinie und ihre Neuerungen berichtet. Die Richtlinien werden stets an die zuständigen Fachreferate zur Prüfung und ggf. Antragstellung weitergeleitet. Darüber hinaus bietet das IHKM-Team seine Unterstützung bei der Antragstellung an und koordiniert fachlich die Antragstellung zwischen den Referaten.

Die abschließende Antragstellung erfolgt zwingend immer über die Stadtkämmerei in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachreferat. Die Stadtkämmerei übernimmt die organisatorische Koordinationsrolle. In ihrer Eigenschaft als zentrale Zuschussstelle der Landeshauptstadt München beantragt die Stadtkämmerei (SKA 2-22) für alle städtischen Investitionsprojekte Zuwendungen des Freistaats Bayern, des Bundes und der Europäischen Union. Dies umfasst auch die Auslotung der optimalen Fördermöglichkeiten im Vorfeld der Antragstellung sowie die Sicherung der erhaltenen staatlichen Investitionszuwendungen. In geeigneten Sonderfällen erfolgt - nach erfolgter referatsübergreifender Abstimmung - die Abwicklung des staatlichen Zuwendungsverfahrens sowohl für investive als auch für konsumtive Maßnahmen. Insbesondere bei der seit dem Jahr 2008 aufgelegten Kommunalrichtlinie des Bundes hat die Stadtkämmerei die Förderkorrespondenz mit dem Bund nahezu für alle städtischen Vorhaben geführt.

Des Weiteren werden die einzelnen Referate regelmäßig über neue Förderprogramme bzw. Förderaufrufe im Klimaschutzbereich informiert. Dies betrifft vor allem alle Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager in den jeweiligen Referaten zur Weitergabe innerhalb des jeweiligen Referats, insbesondere Baureferat, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Kreisverwaltungsreferat, Referat für Arbeit und Wirtschaft, Referat für Bildung und Sport und Direktorium.

### **2.2. Bisherige geförderte Maßnahmen von der Landeshauptstadt München im Rahmen der Kommunalrichtlinie**

Auf der Bundesebene wurden seit 2008 bereits 3.300 Kommunen bei insgesamt ca. 9.300 Projekten unterstützt.

Für die Landeshauptstadt München wurden insgesamt 24 Förderanträge nach der Kommunalrichtlinie des Bundes durch die Stadtkämmerei gestellt. Davon wurden sechs Projekte abgelehnt bzw. wurde der Förderantrag wieder zurückgenommen.

Insgesamt sind bereits rund 1,96 Mio. € an Fördermitteln ausbezahlt worden und rund 2,65 Mio. € bereits bewilligt.

Im Folgenden wird ein Überblick über die bisherigen geförderten - sowohl strategischen als auch investiven - Maßnahmen gegeben.

Für die strategischen Maßnahmen hat die Landeshauptstadt München 1,75 Mio. € bewilligte Förderung erhalten:

- Förderung von Klimaschutzkonzepten (insgesamt 132.863 € bewilligte Förderung): Die Erstellung eines integrierten kommunalen Klimaschutzkonzepts für die Landeshauptstadt München und eines Klimaschutzteilkonzepts „Anpassung an den Klimawandel in der LHM“ wurden in 2009 sowie 2014 vom BMU gefördert. Die Federführung lag beim RGU (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06819 „Maßnahmenkonzept Anpassung an den Klimawandel in der Landeshauptstadt München“).
- Förderung von Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanagern als wichtiger Beitrag für die Klimaschutzstrategie der Stadt (insgesamt 1.749.508 € bewilligte Förderung):  
Die Landeshauptstadt München hat im März 2012 einen Antrag beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) für die Förderung sogenannter Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager (9,0 VZÄ) gestellt. Zusätzlich wurde 2012 vom Referat für Bildung und Sport ein Antrag für eine Stelle für eine/einen „Fifty/Fifty-Managerin oder Manager“ (1,0 VZÄ) und 2018 vom RGU (RGU-UVO13) ein Antrag für eine Stelle für das Klimaanpassungsmanagement (1,0 VZÄ) gestellt. Die Koordinierung der Antragsstellung hat federführend die Stadtkämmerei (Verwaltung) zusammen mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt (fachlich) übernommen. Alle beantragten elf Stellen wurden vom BMU bewilligt. Ziel des Fördergebers ist es, mit Hilfe der Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager verstärkt Klimaschutzaspekte in die Verwaltungsabläufe zu integrieren. Die Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager sollen während ihrer Tätigkeit wesentliche Teile der kommunalen Klimaschutzkonzepte umsetzen. Die Entfristung von insgesamt 10,0 VZÄ im Klimaschutzmanagement wurde von der Vollversammlung vom 26. Juli 2017 mit dem Beschluss „Klimaneutralität München 2050“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08521) beschlossen.

Für die investiven Maßnahmen hat die Landeshauptstadt München 0,58 Mio. € bewilligte Förderung erhalten:

- Das Baureferat hat die Unterlagen für elf Förderanträge für investive Maßnahmen fachlich aufbereitet (insgesamt 579.987 € bewilligte Förderung). Diese Maßnahmen betreffen:
  - die Umrüstungen auf hocheffiziente Beleuchtungstechnik in städtischen Gebäuden (Bildungszentrum, Stadtbibliothek, Schulen und Turnhalle),
  - die Sanierung der raumluftechnischen Anlage für die Sportbetriebsräume im Schulzentrum an der Pfarrer-Grimm-Str. 1,
  - die Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur durch Errichtung baulicher Radwege im Rahmen des „Verkehrsentwicklungsplans Radverkehr“: Verbreiterung vorhandener Radwege und farbige Markierung von Radverkehrsflächen.
  
- Das Kommunalreferat hat einen Antrag für den Einsatz von LED Leuchten (Leuchtdiode, kurz LED von englisch light-emitting diode) in der Kulturinstitution Einstein gestellt. Die Ausführung wurde vom Baureferat betreut. Das Kulturreferat wurde ebenfalls involviert. Weiterhin hat das Kommunalreferat in 2018 einen Antrag auf Förderung eines Projekts zur energetischen Verwertung von Methan aus der Ochsenhaltung am Gut Karlshof eingereicht. Leider wurde dieser Antrag abgelehnt. Dieses Projekt wird mittlerweile nach positiver wissenschaftlicher Bewertung als Klimaschutzmaßnahme im Rahmen des IHKM (Klimaschutz Programm 2019, Maßnahme Nr. 5.7.3.1) umgesetzt.
  
- Das Referat für Bildung und Sport hat 2019 (mit Unterstützung der zuständigen Fachbereiche im Baureferat sowie der Stadtkämmerei) ebenfalls einen Antrag die Genehmigung für einen Antrag für den Austausch ineffizienter Elektrogeräte in Schulen sowie Kindertagesstätten erhalten (bewilligte Förderung 19.777 €).
  
- Andere Referate haben bisher keine weiteren Förderanträge gestellt.
  
- Seitens der Beteiligungsgesellschaften hat die P+R Park & Ride GmbH mitgeteilt, dass sie einen Förderantrag im Rahmen der Kommunalrichtlinie zur Neuerstellung von Beleuchtungsanlagen in der P+R Tiefgarage Heimeranplatz gestellt hat; eine Förderzusage liegt noch nicht vor.

### **3. Die neue Kommunalrichtlinie 2019 des BMU und Fördermöglichkeiten**

Seit dem 01.01.2019 bietet die neue Fassung der Kommunalrichtlinie Kommunen und Akteuren aus dem kommunalen Umfeld zahlreiche neue Fördermöglichkeiten zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen. Vor allem in den Bereichen Mobilität, Abfall, Abwasser und Trinkwasserversorgung wurden neue Fördermöglichkeiten geschaffen. Der Kreis der Antragsberechtigten wurde erweitert und Akzente im Energie- und Umweltmanagement gesetzt. Die Förderrichtlinien werden regelmäßig angepasst. Die aktuell gültige Fassung der neuen Richtlinie des BMU zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ vom 05.12.2019 ist der Anlage 2 zu entnehmen.

In Ergänzung zur Richtlinie befinden sich auf der Internetseite der nationalen Klimaschutzinitiative unter <https://www.klimaschutz.de/> erläuternde Informationen zu allen Förderschwerpunkten in den bereitgestellten Hinweisblättern.

#### **3.1. Neue Fördermöglichkeiten**

Die Richtlinie unterscheidet in strategische und investive Förderschwerpunkte:

##### **3.1.1. Strategische Förderschwerpunkte**

Zuwendungen können aktuell für folgende strategische Förderschwerpunkte beantragt werden:

- Fokusberatung Klimaschutz (neu)
- Energiemanagementsysteme (neu)
- Umweltmanagementsysteme (neu)
- Energiesparmodelle
- Kommunale Netzwerke (neu)
- Potenzialstudien (neu)
- Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement

Die Förderung wird stärker auf die konkrete Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen ausgerichtet. Folgende wesentliche Änderungen im Vergleich zur bisherigen Richtlinie sind insbesondere für die Landeshauptstadt München relevant:

- Die Förderung von Potenzialstudien ersetzt die bisherige Förderung von Klimaschutzteilkonzepten. Die Studien sollen konkrete Umsetzungsempfehlungen für Investitionen in den Bereichen Abfallentsorgung, Siedlungsabfalldeponien, Abwasserbehandlungsanlagen, Trinkwasser, Abwärme aus Industrie und Gewerbe sowie Digitalisierung geben.

- Klimaschutzkonzepte können künftig als integrierte Konzepte, oder speziell ausgerichtet für die Bereiche Wärme und Mobilität beantragt werden.
- Eine Personalstelle für kommunales Klimaschutzmanagement muss nun schon zu Beginn der Erstellung von Klimaschutzkonzepten eingerichtet werden und nicht wie bisher nach Fertigstellung eines Klimaschutzkonzepts beantragt werden.
- Die „Kommunale Netzwerke Richtlinie“ wurde in die Kommunalrichtlinie integriert. Enge und kontinuierliche Zusammenarbeit mehrerer Partnerinnen und Partner steht hierbei im Fokus, um Energieeffizienzpotenziale dadurch wirtschaftlich und nachhaltig umsetzen zu können.
- Ein neuer Förderschwerpunkt für die Einführung von kommunalem Energiemanagement soll den Bedarf adressieren, der in der systematischen Erfassung, Steuerung und fortlaufenden Optimierung des Energieverbrauchs in Kommunen besteht. Durch die Förderung von externem Personal (Beraterinnen und Berater) können Kommunen gemäß ihrem Bedarf von der Förderung profitieren. Ziel der Förderung ist u. a. die Erstellung eines jährlichen Energieberichts und die Verstetigung des Energiemanagements in einem kontinuierlichen Prozess in der Kommune. Auch die Zertifizierungskosten des Energiemanagementsystems sind förderfähig.
- Daneben wird künftig auch der Aufbau eines kommunalen Umweltmanagementsystems nach der europäischen EMAS-Verordnung gefördert.

### **3.1.2. Investive Förderschwerpunkte**

Zuwendungen können aktuell für folgende investive Förderschwerpunkte beantragt werden:

- Hocheffiziente Außen- und Straßenbeleuchtung sowie Lichtsignalanlagen
- Hocheffiziente Innen- und Hallenbeleuchtung
- Raumluftechnische Anlagen
- Nachhaltige Mobilität (teilweise neu)
- Abfallentsorgung (teilweise neu)
- Kläranlagen (teilweise neu)
- Trinkwasserversorgung (teilweise neu)
- Rechenzentren
- Weitere investive Maßnahmen für den Klimaschutz (neu)

Bewährte Förderschwerpunkte bleiben bestehen und wurden an technologische Entwicklungen angepasst. Um Mitnahmeeffekte zu vermeiden, werden Anforderungen an Treibhausgas-Einsparziele weiterhin mit

aufgenommen.

Energieeffizianzorderungen treten künftig verstärkt in den Vordergrund. Besonders deutlich wird das für die Anforderungen in den Bereichen der Außen-, Innen- und Straßenbeleuchtung, den raumluftechnischen Anlagen sowie den Förderschwerpunkten im Abfall-, Abwasser- und Trinkwasserbereich. Außerdem wurde die Förderung technologieneutral ausgelegt, u. a. auch im Bereich Beleuchtung.

Folgende wesentliche Änderungen im Vergleich zur bisherigen Richtlinie sind insbesondere für die LHM relevant:

- Bei verschiedenen investiven Förderschwerpunkten wurden im Juni 2019 die Anforderungen an die zuwendungsfähigen Technologien präzisiert. Dies betrifft die Außen- und Straßenbeleuchtung, raumluftechnische Anlagen sowie Maßnahmen in Kläranlagen und Anlagen zur Trinkwasserversorgung. Bei der Außen- und Straßenbeleuchtung ist die Installation einer Regelungs- und Steuerungstechnik nun verpflichtend.
- Mit der Aufnahme neuer Förderschwerpunkte im Bereich nachhaltige Mobilität bietet die Kommunalrichtlinie wichtige Ansatzpunkte, um Kommunen bei der Umstrukturierung und klimafreundlichen Ausrichtung des Verkehrs zu unterstützen. Existierende Förderungen, u. a. für Mobilitätsstationen und die Einrichtung von Wegweisungssystemen für alltagsbezogene Radverkehrsrouten, bleiben bestehen. Neue Förderungen betreffen einerseits weitere Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Radverkehrs; darunter u. a. die Errichtung und Einrichtung von diebstahl- und witterungsgeschützten Fahrradparkhäusern sowie Abstellplätzen in Kfz-Parkbauten und Maßnahmen zur Einführung von "grünen Wellen" für den Fahrrad- und Fußverkehr an Ampeln und andererseits die Förderung intelligenter Verkehrssteuerung.
- Die neue Kommunalrichtlinie bietet ebenfalls neue Fördermöglichkeiten für Abfallentsorgung, Trinkwasserversorgung, den klimafreundlichen Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen und eine Reihe von Energieeffizienzmaßnahmen an Kläranlagen auf Basis technischer Anforderungen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist, dass die beantragten Maßnahmen in einer zuvor durchgeführten Potenzialstudie als notwendig eingestuft wurden.

### **3.2. Erweiterter Kreis der Antragsberechtigten**

Der Kreis der Antragsberechtigten wurde ab 2019 mit Einführung der neuen Richtlinie erweitert. Neben den Kommunen und kommunalen Zusammenschlüssen können nun auch Betriebe und sonstige Organisationen mit

einer kommunalen Beteiligung von mindestens 25 % (vorher 50 %) Förderungen beantragen.

Öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen bzw. deren Träger, Religionsgemeinschaften sowie deren Stiftungen, öffentliche und freie, gemeinnützige Jugendwerkstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe können ebenfalls einen Antrag stellen.

Kulturelle Einrichtungen, Sportvereine und Werkstätten für Menschen mit Behinderung sind für investive Förderschwerpunkte antragsberechtigt.

Der Kreis der Antragsberechtigten für Potenzialstudien ist erweitert: Zuschüsse für Potenzialstudien können all diejenigen beantragen, die für die darauf aufbauenden investiven Maßnahmen antragsberechtigt sind. Dies betrifft die Potenzialstudien Digitalisierung mit Fokus auf intelligente Verkehrssteuerung, Abfallentsorgung, Siedlungsabfalldeponien, Abwasserbehandlungsanlagen und Trinkwasser.

Private Unternehmen, die ein Industrie- und Gewerbegebiet betreiben, sowie rechtsfähige Zusammenschlüsse von Unternehmen sind dagegen nicht mehr antragsberechtigt.

### **3.3. Antragstellung und Kumulierungsregelung**

Förderanträge können seit 2020 das ganze Jahr über beim Projektträger eingereicht werden.

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes ist ausgeschlossen. Das bedeutet, dass eine konkrete Investition nur in einem Programm gefördert werden kann. Ein Nebeneinander von Förderungen ist insoweit möglich, als mehrere Förderprogramme parallel für unterschiedliche Investitionen im Rahmen des gleichen Infrastrukturprojekts genutzt werden (zum Beispiel „Sofort Programm Saubere Luft“ und Kommunalrichtlinie).

Die Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten anderer Geber als dem Bund ist möglich, sofern beihilferechtliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen und Eigenmittel in Höhe von mindestens 15 % des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben eingebracht werden. Insbesondere darf im Falle einer Kumulierung mit anderen Förderungen weder der maximale nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) für die betreffende Beihilfe geltende Betrag bzw. die für diese Beihilfe geltende Beihilfeintensität noch der De-minimis-Beihilfen-Höchstbetrag überschritten werden. Soweit zusätzlich Drittmittel eingebracht werden können, sind diese auszuweisen (s. Absatz 6.3 Kumulierbarkeit der Richtlinie in der Anlage 2).



#### **4. Geplante Fördervorhaben der Referate, der Beteiligungsgesellschaften und der Eigenbetriebe**

Zur Erstellung dieser Vorlage wurden alle Fachreferate vom RGU über die neue Kommunalrichtlinie erneut informiert und nach möglichen Förderanträgen befragt. Da der Kreis der Antragsberechtigten zur Kommunalrichtlinie erweitert wurde, wurden ebenfalls die Beteiligungsgesellschaften und die Eigenbetriebe über die betreuenden Referate eingebunden.

Nachfolgend werden die jeweiligen Rückmeldungen aufgeführt:

##### **4.1. Baureferat**

„Die Ausweitung der bisher bestehenden Fördermöglichkeiten im Rahmen der Kommunalrichtlinie 2016 durch die novellierte Kommunalrichtlinie 2019 wird vom Baureferat laufend berücksichtigt und bei Erfüllung der Förderkriterien in Anspruch genommen.

Insbesondere sind dies investive Maßnahmen wie die Einrichtung von Wegweisungssystemen, die Errichtung von Radverkehrsanlagen, der Bau neuer Wege für den Radverkehr, die Umgestaltung bestehender Radverkehrswege, die Umgestaltung von Knotenpunkten und die Errichtung von frei zugänglichen Radabstellanlagen.

Zu berücksichtigen ist u.a., dass die Maßnahme eindeutig auf eine Steigerung des Radverkehrsanteils im Alltagsradverkehr abzielt, die Maßnahme den Vorgaben der StVO entspricht, sich an den „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010)“ orientiert und die Maßnahme nicht zur Verschlechterung der Fußverkehrsqualität führt.

"Des Weiteren wurden in Freiham Nord LED-Straßenleuchten getestet. Über das Ergebnis und den weiteren Einsatz wurde dem Stadtrat berichtet. Ob Fördermittel nach der novellierten Kommunalrichtlinie 2019 abgerufen werden können, wird geprüft."

Von der Münchner Stadtentwässerung wird derzeit für das Klärwerk Gut Großlappen ein Wärme-Kälte-Konzept bearbeitet. Im Rahmen eines Gutachtens bzw. einer Potenzialstudie für das Wärme-Kälte-Konzept sollen durch ein externes Ingenieurbüro die bestehenden Wärmeverbundsysteme betrachtet und verfahrenstechnische Optimierungen heraus gearbeitet werden. Ziel ist eine optimale Wärme- und Kälteverteilung für die Anlagen- und Arbeitsbereiche auf dem Klärwerk Gut Großlappen. Für die Potenzialstudie wird die Beantragung von Fördermitteln der Kommunalrichtlinie in Betracht gezogen. Sollte sich aus dieser Konzeptstudie die Notwendigkeit zur Umsetzung investiver Maßnahmen ergeben,

die nach der Kommunalrichtlinie förderfähig sind, wird die Stellung eines Förderantrags geprüft.

Da das Baureferat aufgrund von Stadtratsbeschlüssen im Bereich Klimaschutz bei den stadt eigenen Gebäuden sowie der Straßenbeleuchtung und Verkehrsleittechnik bereits einen hohen Standard umgesetzt hat, können vor dem Hintergrund des bereits energieeffizienten Ausgangszustandes die in der Kommunalrichtlinie bei Sanierungsmaßnahmen zusätzlich geforderten Einsparungen von bis zu 50 % oft nicht erreicht werden. Weiterhin sind die terminlichen und vergaberechtlichen Vorgaben der Richtlinie mit dem Bauablauf in Einklang zu bringen. Die Kumulierbarkeit einer Förderung durch die Kommunalrichtlinie mit anderen Förderprogrammen ist in Abstimmung mit der Stadtkämmerei ebenfalls zu prüfen.“

#### **4.2. IT-Referat**

„Das IT-Referat begrüßt die Möglichkeit, im Rahmen der Kommunalrichtlinie 2019 gerade im Bereich der Digitalisierung bei Bedarf auf Fördermöglichkeiten für Potenzialstudien und Planungsmaßnahmen zugreifen zu können. Schwerpunkthemen und daraus größere Leuchtturmprojekte im Zusammenhang mit der Digitalisierung werden aus heutiger Sicht insbesondere in den Bereichen Mobilität, Energie und Umwelt gesehen.“

#### **4.3. Kommunalreferat**

„[...] Für das Kommunalreferat kommen grundsätzlich die nachfolgend genannten Förderschwerpunkte infrage:

- Strategische Förderschwerpunkte: Potenzialstudien in den beiden Bereichen Abfallentsorgung und Siedlungsabfalldeponien.
- Investive Förderschwerpunkte:
  - Beleuchtung und Belüftung:
    - Umrüstung von Außen- und Straßenbeleuchtung auf hocheffiziente Beleuchtungstechnik in Kombination mit der Installation einer Regelungs- und Steuerungstechnik zur zonenweisen zeit- oder präsenzabhängigen Schaltung,
    - Umrüstung von Außen- und Straßenbeleuchtung auf hocheffiziente Beleuchtungstechnik in Kombination mit der Installation einer Regelungs- und Steuertechnik für eine adaptive Nutzung der Beleuchtungsanlage,
    - Umrüstung von Innen- und Hallenbeleuchtung auf hocheffiziente Beleuchtungstechnik,

- Sanierung von raumluftechnischen Anlagen in Nichtwohngebäuden.
  - Nachhaltige Mobilität: Errichtung und Einrichtung von diebstahl- und witterungsgeschützten Fahrradparkhäusern.
  - Abfallentsorgung:
    - Aufbau von Strukturen zur Sammlung von Garten- und Grünabfällen aus dem privaten, kommunalen und gewerblichen Bereich,
  - Neubau von emissionsarmen, effizienten Vergärungsanlagen für Bioabfälle,
  - (NEU!) Technologien zur optimierten Erfassung von Deponiegasen in Siedlungsabfall-Deponien,
  - Technologien zur aeroben in-situ-Stabilisierung von Siedlungsabfalldeponien.
- Zusätzliche investive Maßnahmen für den Klimaschutz:
    - Rückbau, Sanierung und Anpassung ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungsanlagen,
    - Einbau von Komponenten der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik in Verbindung mit einer Gebäudeleittechnik zur Gebäudeautomation,
    - Einbau außenliegender Verschattungsvorrichtungen mit Tageslichtnutzung.

Eine Anfrage bei den betroffenen Abteilungen und Eigen- bzw. Regiebetrieben des Kommunalreferats zu Fördermöglichkeiten im Rahmen der Kommunalrichtlinie 2019 des Bundes ergab folgende Ergebnisse:

Das Immobilienmanagement des Kommunalreferats sieht bei folgenden Förderschwerpunkten Anknüpfungsmöglichkeiten:

- Förderschwerpunkt Beleuchtung und Belüftung - Umrüstung von Innen- und Hallenbeleuchtung auf hocheffiziente Beleuchtungstechnik und/oder Sanierung von raumluftechnischen Anlagen in Nichtwohngebäuden  
Für die folgenden Maßnahmen könnte eine Förderung beantragt werden:
  - Sanierung des stadteigenen Parkhauses Occamstr. 14 mit einer Erneuerung der Beleuchtung und Belüftungsanlage,
  - Austausch der Beleuchtung in der Turnhalle der Feuerwache 10 (Umrüstung auf LED),
  - Neubau des Campingplatzes Thalkirchen,
- Förderschwerpunkt Abfallentsorgung: Einführung einer sinnvollen Mülltrennung im zentralen Müllsammelplatz am Campingplatz Thalkirchen, ggf. schon vor Beginn der geplanten Neubaumaßnahme.“

#### 4.4. Kreisverwaltungsreferat

„Grundsätzlich wäre eine Antragstellung für das Kreisverwaltungsreferat in folgenden Förderbereichen der Kommunalrichtlinie 2019 möglich:

- Kommunale Netzwerke (Themenbereich klimafreundliche Mobilität)
- Mobilitätsstationen
- Intelligente Verkehrssteuerung

Von Seiten des Kreisverwaltungsreferats ist aus folgenden Gründen derzeit keine Inanspruchnahme der Fördermöglichkeiten geplant:

- Kommunale Netzwerke im Themenbereich klimafreundliche Mobilität:  
Das Kreisverwaltungsreferat bzw. die entsprechenden Abteilungen verfügen bereits über ein gutes Netzwerk auf kommunaler, nationaler sowie internationaler Ebene hinsichtlich nachhaltiger Mobilität. Aus diesem Grund wird kein Bedarf für eine Einrichtung und Förderung eines solchen Netzwerkes gesehen.
- Mobilitätsstationen:  
Aktuell arbeitet das Kreisverwaltungsreferat an der Errichtung von vier Mobilitätsstationen, welche über Fördermittel des EU-Projekts „CIVITAS ECCENTRIC“ finanziert werden. Aus diesem Grund ist derzeit keine zusätzliche Antragstellung über die Kommunalrichtlinie geplant. Nach Errichtung und Abschluss der Evaluation der vier über die EU geförderten Mobilitätsstationen ist eine Inanspruchnahme der Förderung über die Kommunalrichtlinie für weitere Mobilitätsstationen grundsätzlich denkbar. Sofern ein Antragstellung geplant wird, erfolgt eine Information des Stadtrats zu gegebener Zeit.
- Intelligente Verkehrssteuerung:  
In diesem Förderbereich laufen aktuell bereits zwei über andere Förderaufrufe des Bundes geförderte Projekte. Aufgrund fehlender Personalressourcen können derzeit keine weiteren Projekte im Rahmen der Kommunalrichtlinie angeschoben werden.

Seitens der Beteiligungsgesellschaften P+R Park & Ride GmbH sind folgende weitere Förderanträge für 2019 vorgesehen:

- Neuerstellung einer Beleuchtungsanlage für die städtische Tiefgarage in der Lothringer Straße im Zuge der geplanten Generalsanierung,
- Neubau einer Fahrradabstellanlage auf der P+R-Anlage Trudering Süd mit ca. 300 Einstellplätzen.“

#### 4.5. Referat für Arbeit und Wirtschaft

„Bisher wurden im Rahmen des IHKM-Handlungsfeldes 4 „Energieeffizienz im Gewerbe“ keine Klimaschutzprojekte im Rahmen der Kommunalrichtlinie gefördert. Der Grund hierfür liegt darin, dass sich sämtliche Klimaschutzprojekte des RAW-FB2 an die Münchner Wirtschaft wenden und nicht an die Landeshauptstadt München selbst.

Die Kommunalrichtlinie sieht keine Förderung für die Wirtschaft vor und ist daher für das IHKM-Handlungsfeld 4 „Energieeffizienz im Gewerbe“ nicht relevant. Die SWM GmbH hat bislang keine Förderung im Rahmen der Kommunalrichtlinie in Anspruch genommen. Es wurden auch keine in Frage kommenden Projekte auf Grundlage der Kommunalrichtlinie gemeldet.“

Die vom RAW bzw. der Stadtkämmerei betreuten Beteiligungsgesellschaften, die aufgrund ihrer Beteiligungsverhältnisse unter die Kommunalrichtlinie fallen und nachrichtlich im IHKM-Handlungsfeld „Energieeffizienz im Gewerbe“ berichten, wurden vom RAW zu einer Stellungnahme aufgefordert und haben Folgendes mitgeteilt:

- München Klinik (MüK):
  - „Nach Prüfung der Kommunalrichtlinie kommen für die MüK nur wenige Bereiche in Frage:
    - Rechenzentren: in der jetzigen Phase und während des möglichen Förderzeitpunktes stehen keinerlei Verbesserung in den beiden Rechenzentren an, die die Darstellungen aus 2015 in Hinblick auf die CO<sub>2</sub>-Bilanz signifikant verändern.
    - Raumluftechnische Anlagen und weitere investive Maßnahme Rückbau (Sanierung und Anpassung ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungsanlagen, Einbau außenliegender Verschattungsvorrichtungen mit Tageslichtnutzung, Austausch von Elektrogeräten in Technikräumen): in der jetzigen Phase und während des möglichen Förderzeitpunktes sind aufgrund der geringen Restnutzungszeit der alten Gebäude Umrüstungen weder energetisch noch wirtschaftlich sinnvoll. In der München Klinik Neuperlach wurden beim 2. Bauabschnitt Verbesserungen erreicht, eventuelle weitere Schritte werden dort ebenfalls erst nach Realisierung der Großbauten folgen, also außerhalb des Förderrahmens.“
- Gasteig München GmbH:
  - „Sowohl im laufenden Betrieb bis zur Schließung des Gasteig als auch im Interimbetrieb des Gasteig an dem Standort Hans-Preißinger-Straße 8 sehen wir aktuell keine Maßnahmen, die Fördermöglichkeiten im Rahmen der

Kommunalrichtlinie darstellen. Im Bereich der Generalsanierung Gasteig, die nach aktuellem Kenntnisstand Ende 2021 mit der Umsetzungsphase starten soll, stehen wir derzeit ganz am Anfang der Planungen, so dass noch keine Aussagen zu Fördermöglichkeiten getroffen werden können. Mögliche Themenbereiche stellen u.a. das Energiemanagementsystem, die Grundwassernutzung und die Beleuchtung dar - hierzu werden wir jedoch voraussichtlich erst frühestens nach Abschluss der Vorplanung eine erste Einschätzung hinsichtlich der Fördermöglichkeiten geben können.“

- Messe München GmbH:  
„Für folgende geplante Maßnahmen wird die Förderfähigkeit nach der neuen Kommunalrichtlinie geprüft werden:
  - Austausch vorhandener Beleuchtung durch Hocheffiziente Innen- und Hallenbeleuchtung
  - Austausch vorhandener Außenbeleuchtung durch Hocheffiziente Außenbeleuchtung
  - Errichtung von frei zugänglichen Radabstellanlagen

Grundsätzlich ist die Förderrichtlinie auf die Bedürfnisse von Kommunen ausgelegt. Daher sind viel förderfähige Maßnahmen gar nicht für die Messe anwendbar. Projekte aus dem Bereich der Elektromobilität sind leider nicht förderfähig nach der Kommunalrichtlinie.

Die Messe München hat bereits über viele Jahre sehr stark in eine kontinuierliche Verbesserung der Energieeffizienz ihrer Anlagen investiert. Weite Teile der vorhandenen Anlagen erfüllen somit bereits die Anforderungen, die an förderfähige Anlagen gestellt werden. Dann macht ein Austausch keinen Sinn. Die Förderrichtlinie gilt seit 01.01.2019. Um förderfähig zu sein, darf eine Maßnahme zum Zeitpunkt des Antrages noch nicht begonnen haben (siehe 4d der Richtlinie). Häufig sind unsere Maßnahmen aufgrund der Größe des Geländes langjährig und haben daher - im Sinne der Förderrichtlinie - bereits begonnen. Nicht unterschätzt werden darf auch der verwaltungstechnische Mehraufwand. Im Spannungsfeld der Knappheit von Planungskapazitäten und Kapazitäten von ausführenden Firmen stellen die Rahmenbedingungen der Förderrichtlinie zusätzliche zeitliche und qualitative Parameter dar, die eine Maßnahme zusätzlich verkomplizieren.“

- Münchener Tierpark Hellabrunn AG:  
„Nach erster Sichtung gibt es potentielle Projekte im Tierpark, die für eine Förderung in Frage kommen (Austausch der Leuchten gegen LEDs in div. Gebäuden, evtl. Potenzialstudien z. B. zur Fledermausgrotte). Generell hat der Tierpark die Erfahrung gemacht, dass viele Fördermöglichkeiten nicht von

kommunalen Unternehmen in Anspruch genommen werden können. Sofern der Tierpark in der Vergangenheit vereinzelt Fördermöglichkeiten der öffentlichen Hand in Anspruch nahm, lagen Kosten und Ertrag leider zuletzt in einem nicht optimalen Verhältnis (sehr hohe Kosten bzw. hoher Aufwand für Antragstellung und Nachweisführung im Nachgang des Projektes im Verhältnis zur Förderung).

Der Tierpark wird sich mit der gegenständlichen Kommunalrichtlinie näher befassen und prüfen, wie diese bzw. die Berücksichtigung der sich aus ihr ergebenden Fördermöglichkeiten zielführend in das Baukostenmanagement des Tierparks integriert werden kann.“

#### **4.6. Referat für Bildung und Sport**

„Auch für zukünftige Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Bildung für Nachhaltige Entwicklung wird das Referat für Bildung und Sport (RBS) in Abstimmung mit der Stadtkämmerei die Beantragung von Fördermitteln über die Nationale Klimaschutzinitiative, so weit möglich im Rahmen seiner Kapazitäten, prüfen. Im Bereich Austausch von ineffizienten Elektrogeräten in Schulen sowie Kindertagesstätten ist vorgesehen, mit dem aktuellen Antrag das Prozedere hinsichtlich des Aufwands für die Antragstellung, Abwicklung und Dokumentation zu erproben und bei positiver Bewertung weiter zu verstetigen.

Darüber hinaus prüft und beantragt das Baureferat als technischer Dienstleister in eigener Zuständigkeit regelmäßig Fördermittel für bauliche Maßnahmen an den vom RBS betreuten Bildungseinrichtungen (Schulen und Kitas) sowie Sportstätten. Dazu zählt sowohl die Förderung von Beleuchtungserneuerungen, als auch die Sanierung von Lüftungsanlagen über die Kommunalrichtlinie.“

#### **4.7. Referat für Stadtplanung und Bauordnung**

„Für das Referat für Stadtplanung und Bauordnung (PLAN) sind vor allem die strategischen Förderschwerpunkte geeignet, da diese den Zuständigkeitsbereich des Referats treffen. Der Aufbau von kommunalen Netzwerken und die Erstellung von Potenzialstudien beispielsweise im Bereich Digitalisierung können zukünftig Handlungsfelder sein, in denen Fördermittel beantragt werden können. Der Umfang der geförderten Potenzialstudien sollte auf den Bereich Klimaanpassung ausgeweitet werden.

Die investiven Förderschwerpunkte eignen sich u. a. für die Replikation von Lösungen aus den smarten Projekten, an denen das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beteiligt ist. Die Beschaffung und Nutzung smarter Datenquellen mit Energie- und Mobilitätsbezug sind grundlegende Themen der nachhaltigen Stadtentwicklung.

Bei zukünftigen Vorhaben und Projekten wird das Referat für Stadtplanung und Bauordnung weiterhin die Fördermöglichkeiten der Kommunalrichtlinie prüfen und an die betroffenen Stellen kommunizieren. Es werden keine Hemmnisse für die Beantragung und Inanspruchnahme von Fördermitteln aus der Kommunalrichtlinie gesehen.

Die Abteilung Stadtansanierung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung und ihre Treuhänderin die Münchner Gesellschaft für Stadterneuerung (MGS) prüfen laufend alternative Fördermöglichkeiten von Projekten im Bereich des Klima- und Umweltschutzes, um im Rahmen der Sanierungsziele Maßnahmen in Sanierungsgebieten anzustoßen und umzusetzen. Dementsprechend werden auch neue Fördermöglichkeiten aus der aktuellen Fassung der Kommunalrichtlinie vom 01.01.2019 des Bundes geprüft. Aufgrund der Subsidiarität der Städtebauförderung gilt die Verpflichtung Investitionen zu bündeln und vorrangig Bundesmittel in Anspruch zu nehmen und einzusetzen.“

Seitens der städtischen Wohnungsbaugesellschaften haben GWG und GEWOFAG dem PLAN folgenden Stellungnahmen mitgeteilt:

- GEWOFAG:

„[...] Wir selbst hätten u. a. Bedarf für die Einführung eines Energiemanagementsystems an unserem eigenen Standort. Dem Hinweisblatt ... ist aber zu entnehmen, dass nur Gebäude in die Bewertungen einbezogen werden, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden. [...]. Aufgrund der Tatsache, dass wir unser Gebäude der Hauptverwaltung langfristig gemietet haben, ist damit keine Beteiligung möglich. Inwiefern die Förderung von Energiemanagementsystemen für kleinere Verwaltungsstandorte im Eigentum sinnvoll sein wird, können wir im Moment noch nicht abschließend beurteilen. Dies trifft auch auf eventuelle Fördermöglichkeiten z. B. aus den Sektoren Beleuchtung und „Mobilität“ zu. Inhaltlich zielt die Aufzählung aller Förderschwerpunkte eher auf öffentlich zugängliche Angebote ab, die bisher in der Wohnungswirtschaft nicht vorkommen, da hier bisher ein eingeschränkter Nutzerkreis angesprochen wird. Nachdem aber z. B. das Thema Mobilität sehr stark im Umbruch ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich hier zukünftige Förderpotenziale entwickeln werden.

[...] Allerdings werden wir die Entwicklung weiter im Fokus behalten und wenn sich Möglichkeiten ergeben, auch die Fördermöglichkeiten aus der Kommunalrichtlinie prüfen und gegebenenfalls in Anspruch nehmen.“



- **GWG:**  
„ [...] der Schwerpunkt liegt aus Sicht der GWG jedoch auf Maßnahmen durch die Kommunen selbst. Dennoch sehen wir auch für ein kommunales Wohnungsunternehmen wie die GWG Themen, für die unter Umständen Förderanträge gestellt werden könnten. Denkbar wären beispielsweise die Erstellung eines Energieberichtes, die Ausarbeitung/Umsetzung von Klimaschutzkonzepten oder auch die Einführung eines Umweltmanagementsystems.  
Inwiefern eine tatsächliche Antragstellung durch die GWG erfolgen wird, kann nur auf Basis einer Einzelfallbetrachtung beurteilt werden, wenn mögliche Projekte konkreter werden und ein Abgleich mit den Fördervoraussetzungen möglich ist.“

#### **4.8. Sonstige Referate**

Das Sozialreferat und das Direktorium haben nach interner Prüfung Fehlanzeige gemeldet.

#### **4.9. Referat für Gesundheit und Umwelt**

Wie unter 2.2 dargestellt wurden die Fördermöglichkeiten nach der Kommunalrichtlinie vom RGU bereits häufig in Anspruch genommen. Im Rahmen der IHKM Weiterentwicklung wird geprüft, inwieweit die strategische Förderung Kommunale Netzwerke bzw. die Förderung von Potenzialstudien in Anspruch genommen werden können.

Nach der Neufassung der Kommunalrichtlinie vom 01.01.2019 ist der Themenkomplex Klimaanpassung nicht mehr enthalten: Daher werden keine weiteren Förderanträge zum Thema Klimaanpassung gestellt.

#### **5. Weiteres Verfahren**

Die Stadtkämmerei wird nach wie vor die einzelnen Referate über neue Förderprogramme bzw. Förderaufrufe im Klimaschutzbereich informieren und gemeinsam mit dem RGU prüfen, inwieweit die neuen Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden können. Die zentrale Förderantragstellung erfolgt über die Stadtkämmerei (SKA 2-22).

Das RGU wird im Rahmen der Organisationsstruktur des IHKM über die Kommunalrichtlinie und ihre Neuerungen weiterhin berichten und den möglichen Antragstellerkreis informieren. Des Weiteren berät es über die Fördermöglichkeiten und koordiniert das RGU fachlich mögliche Antragstellungen im Rahmen des IHKM.

Für weitere Information bietet das Service- und Kompetenzzentrum „Kommunaler Klimaschutz (SK:KK)“ am Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) eine Beratung zu den Fördermöglichkeiten im kommunalen Klimaschutz an (Tel: 030 39001-170 , Montag - Freitag von 9.00-15.00 Uhr). Im Auftrag des Bundesumweltministeriums (BMU) berät es Kommunen sowie Akteurinnen und Akteure des kommunalen Umfelds dazu, wie sie Ideen und Projekte im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des BMU und anderer Förderprogramme umsetzen und fördern lassen können.

Um den nun erweiterten Antragstellerkreis besser zu informieren, schlägt das RGU vor, eine Informationsveranstaltung bzw. ein Fachforum im neuen „Treffpunkt Klimaschutz“ am Standort Bauzentrum zusammen mit dem Service- und Kompetenzzentrum „Kommunaler Klimaschutz (SK:KK)“ in München zu organisieren. Die externen Akteurinnen und Akteure werden über die Fördermöglichkeiten der Kommunalrichtlinie informiert und beraten.

Des Weiteren kann seit 2020 der neuer Förderschwerpunkt „Klimaschutz in Kommunen“ im Klimaschutzprogramm Bayern 2050 des Freistaats (Förderrichtlinien Kommunaler Klimaschutz) das Bundesförderprogramm in Bayern ergänzen. Im Rahmen der geplanten Veranstaltung wird das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz eingebunden.

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei, dem Baureferat, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft und dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung abgestimmt.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Röver sowie die Stadtkämmerei, das Baureferat, das Direktorium, das IT-Referat, das Kommunalreferat, das Kreisverwaltungsreferat, das Referat für Arbeit und Wirtschaft, das Referat für Bildung und Sport, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung und das Sozialreferat haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat nimmt den Vortrag der Referentin zur Kenntnis.
2. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, zusammen mit dem Service- und Kompetenzzentrum „Kommunaler Klimaschutz (SK:KK)“ eine Informationsveranstaltung im „Treffpunkt Klimaschutz“ am Standort Bauzentrum auszurichten.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05240 „Neue Kommunalrichtlinie 2019 des Bundes und Fördermöglichkeiten darstellen“ von Herrn StR Sebastian Schall vom 16.04.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs  
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)  
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).